

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

17. Juli 1886.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 betreffend, Seite 219. — Reichs-Gesetzblatt Seite 227.

Ministerial-Bekanntmachung.

[71] Nachstehende Verordnung des Reichs-Kanzlers vom 11. Juni 1886, Abänderung der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 — Regierungs-Blatt 1880 Nr. 22 — betreffend, wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 5. Juli 1886.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußeren und Innern.
v. Groß.

Abänderungen der Telegraphenordnung vom 13. August 1880.

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 13. August 1880 wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 3, „Dienststunden der Telegraphenanstalten“ betreffend, ist hinter dem vorletzten Satze, welcher mit den Worten „8 Uhr Morgens“ endigt, folgender Zusatz einzuschalten:

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten.